

Waldedisches Intelligenz = Blatt.

No.



45.

Dienstag, den 10ten November 1807.

Verordnung.

Demnach Ihre Durchlaucht der Fürst zu verordnen geruhet haben, daß in Zukunft diejenigen Forst-Frevel, welche zur Nachtheil und an Sonn- und Fest-Tagen verübt werden, mit doppelter Strafe geahndet werden sollen; so wird diese Verordnung zu jedermanns Wahrschauung öffentlich hiermit bekannt gemacht. Arolsen den 31 Oct. 1807.

Fürstl. Waldeck. zur Regierung
verordnete Präsident, zc.

Z e r b f f.

Vermischte Anzeigen.

Da nunmehr so wohl der Vermögens als Schuldenstand Bail. Hrn. Conductoris Großkurth zu Twiste gehörig aufgestellt worden; so ergiebt sich, daß der letztere den erstern weit übersteigt, mithin concursus creditorum zu erkennen seyn würde.

Um daher zu versuchen, ob nicht diese die Befriedigung der Creditoren merklich verzögernde Auserkennung des Concurfes vermieden und ein gütliches Arrangement zwischen sämmtlich Groß-